OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-590035/4/BL

Datum:
Linz, 6. Dezember 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lang über die Beschwerde des R L, vertreten durch R H Rechtsanwälte OG, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 20.10.2022, GZ: BHROBA-2021-211902/ 34-Lac, betreffend Ersatzvornahme und Vorauszahlung der Kosten nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde wird hinsichtlich der angeordneten Ersatzvornahme gemäß §§ 10 Abs. 2 VVG iVm 31 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde wird hinsichtlich der angeordneten Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme gemäß § 31 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 20.10.2022, GZ: BHROBA-2021-211902/34-Lac, ordnete die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zur Vollstreckung des Bescheides vom 15.10.2021, GZ: BHROBA-2021-211902/11-Lac, die angedrohte Ersatzvornahme an und erteilte dem Bf gleichzeitig den Auftrag, als Vorauszahlung für die Kosten der Ersatzvornahme innerhalb von zwei Wochen einen Betrag von 1.430,50 Euro einzuzahlen.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, der Bf sei dem mit rechtskräftigem Bescheid erteilten Auftrag, die auf den Grundstücken Nr. x/x und Nr. x/x, KG und Gemeinde Atzesberg, gelagerten Abfälle zu entfernen und über die fachgerechte Entsorgung Nachweise vorzulegen, nicht entsprechend nachgekommen. Die Kosten der Ersatzvornahme würden laut eingeholtem Angebot eines Fachunternehmens 1.192,08 Euro betragen. Zusätzlich sei ein Aufschlag von 20% zu berücksichtigen, da die ermittelte Abfallmenge auf einer Schätzung des Amtssachverständigen beruht habe. Dieser Aufschlag könne eine allfällig höher anfallende Abfallmenge kostenmäßig ausgleichen. Insgesamt seien daher 1.430,50 Euro als Kostenvorauszahlungsauftrag vorzuschreiben.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Eingabe seines rechtsfreundlichen Vertreters vom 17.11.2022 Beschwerde und beantragte den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben, in eventu die Angelegenheit an die belangte Behörde zurückzuverweisen. Beantragt wurde zudem die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Weiters stellte der Bf mit Schreiben vom 24.11.2022 den Antrag der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen und beantragte die Durchführung eines Ortsaugenscheines.

Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, es liege eine unrichtige rechtliche Beurteilung infolge unrichtiger bzw. unvollständiger Sachverhaltsfeststellungen vor. Ein Beweissicherungsverfahren wegen beschädigter Siloballen durch Dritte sei zwar abgeschlossen, aber es sei ein Schadenersatzverfahren beim Landesgericht Linz anhängig. Die von dritter Seite beschädigten Siloballen würden an der von der belangten Behörde beanstandeten Örtlichkeit auf den Grundstücken des Bf lagern. Es sei nicht ersichtlich warum es dem Bf nicht gestattet sei Siloballen auf seinen eigenen landwirtschaftlichen Grundstücken zur lagern.

Zum Antrag auf aufschiebende Wirkung verwies der Bf auf die Ausführungen in der Beschwerde und brachte vor, dass die Tragung der Kosten der Ersatzvornahme derzeit nicht möglich sei und ihn unzumutbar hart treffen würde.

I.3. Mit Schreiben vom 25.11.2022 legte die belangte Behörde – ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen – dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verfahrensaktes zur Entscheidung vor. Dieses erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweiserhebung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt und in das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung der beantragten öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, weil sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits ausreichend aus dem behördlichen Akt ergibt. Die mündliche Erörterung lässt eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten. Im Vollstreckungsverfahren, welches allein der Durchsetzung einer bereits im Titelverfahren getroffenen Entscheidung über ein civil right dient, gilt die vom EGMR in seiner Entscheidung vom 09.02.2006, Nr. x/x (Freilinger ua gegen Österreich), getroffene Klarstellung, dass Annexverfahren, die keine Entscheidung in der Hauptsache enthalten, grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK fallen. Das gilt auch für ein Vollstreckungsverfahren, das allein der Durchsetzung einer bereits im Titelverfahren getroffenen Entscheidung dient (vgl. VwGH 08.09.2020, Ra 2020/07/0061 mwN). Dem Entfall der Verhandlung stehen daher weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.
Zudem bezieht sich der Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie einem Lokalaugenschein lediglich auf Vorbringen, die nicht Gegenstand des Vollstreckungsverfahrens sind (siehe dazu Punkt IV.2.). Eine Klärung der verfahrensrelevanten Sach- und Rechtslage ist damit nicht erzielbar.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 15.10.2022, GZ: BHROBA-2021-211902/11-Lac, hat die belangte Behörde dem Bf gemäß § 73 Abs. 1, Abs. 7 iVm § 2 und § 1 Abs. 3 Z 2, 4 und Z 9 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) einen abfallrechtlichen Behandlungsauftrag erteilt und aufgetragen die gelagerten Abfälle auf den Freiflächen der Grundstücke x/x und x/x, KG und Gemeinde Atzesberg, spätestens bis 30.11.2021 nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und die entsprechenden Entsorgungsnachweise bis 06.12.2021 vorzulegen. Bei den zu entsorgenden Abfällen handelt es sich um „Kunststofffolien,

Siloplanen“, in einer Menge von ca. 6 m³, die beschädigt (zerrissen) und verschmutzt auf unbefestigtem Boden, ohne Witterungsschutz, gelagert wurden. Weiters um mindestens 5 Stück Altreifen, die stark abgenutzt und porös waren und ebenfalls auf unbefestigtem Boden und ohne Witterungs-schutz gelagert wurden.

Der Bf ist dieser Verpflichtung nicht vollständig nachgekommen und hat bis dato auch keine Nachweise über die fachgerechte Entsorgung der Abfälle vorgelegt.

Der Bf hat die im Behandlungsauftrag genannten Abfälle auf seinen Grundstücken umgelagert und teilweise schadhafte Siloballen darauf verteilt. Diese schadhaften Siloballen waren Gegenstand eines bereits abgeschlossenen Beweissicherungs-verfahrens vor dem Bezirksgericht Rohrbach und sind Gegenstand eines zivil-gerichtlichen Schadenersatzprozesses vor dem Landesgericht Linz. Diese schadhaften Siloballen stehen in keinem Zusammenhang zu den im Behandlungs-auftrag genannten Abfällen (zerrissene Kunststofffolien und Siloplanen sowie Altreifen).

Nach zahlreichen Telefonaten und Vorsprachen des Bf bei der belangten Behörde drohte diese mit Schreiben vom 25.07.2022 die Ersatzvornahme an und setzte eine Nachfrist zur Erfüllung des Auftrages bis zum 31.08.2022. Gleichzeitig wies die belangte Behörde den Bf darauf hin, dass ansonsten die Leistung im Wege der Ersatzvornahme auf Gefahr und Kosten des Bf erbracht werden würde.

Die geschätzten Gesamtkosten der Ersatzvornahme betragen 1.430,50 Euro. Hierüber wurde der Bf schriftlich am 04.10.2022 von der belangten Behörde informiert.

III. Beweiswürdigung:

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt. Der Umstand, dass der Bf seiner Verpflichtung nicht vollständig nachgekommen ist und keine Nachweise über die fachgerechte Entsorgung vorgelegt hat, ergibt sich aus dem Verwaltungsakt und wird in der Beschwerde auch nicht in Abrede gestellt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 4 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) kann, sofern der zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichtete dieser Pflicht gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des

Verpflichteten bewerkstelligt werden. Nach § 4 Abs. 2 VVG kann die Vollstreckungsbehörde in einem solchen Fall dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen. Der Auftrag zur Vorauszahlung ist vollstreckbar.

Gemäß § 10 Abs. 2 VVG hat die Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen die Vollstreckungsverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 11 Abs. 1 VVG fallen die Kosten der Vollstreckung dem Verpflichteten zur Last und sind gemäß § 3 einzutreiben.

IV.2. Zur Anordnung der Ersatzvornahme (Spruchpunkt A.I.):

Voraussetzung für eine Vollstreckung nach den Bestimmungen des VVG ist, dass ein entsprechender Titelbescheid vorliegt, dass dieser gegenüber dem Verpflichteten rechtswirksam geworden ist und dass der Verpflichtete seiner Verpflichtung innerhalb der festgesetzten Frist und bis zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens nicht nachgekommen ist (vgl. VwGH 21.11.2012, 2008/07/0235).

Verfahrensgegenständlich sind diese Voraussetzungen erfüllt. Der Bescheid der belangten Behörde vom 15.10.2022, GZ: BHROBA-2021-211902/11-Lac, mit welchem dem Bf als Verpflichteten die näher bezeichneten Maßnahmen aufgetragen wurden, ist ein rechtskräftiger und vollstreckbarer Titel. Einwendungen gegen diesen Titelbescheid können im Vollstreckungsverfahren nicht mehr vorgebracht werden. Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist die Rechtmäßigkeit der Ersatzvornahme nach dem VVG, nicht die Rechtmäßigkeit des Titelbescheides.

Eine nach Erlassen des Titelbescheides eingetretene wesentliche Änderung des Sachverhaltes kann eine Vollstreckung unzulässig machen, wenn bei Vorliegen des neuen Sachverhaltes nicht mehr ein im Spruch gleichlautender Bescheid erlassen werden könnte (vgl. dazu VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175). Dies trifft auf den vorliegenden Fall aber nicht zu, da durch eine teilweise Umlagerung der Abfälle bzw. eine Überlagerung der Abfälle mit (schadhaften) Siloballen keine wesentliche Änderung des Sachverhaltes eingetreten ist.

Zu den zahlreichen Vorbringen des Bf im Laufe des behördlichen Verfahrens, dass bereits Teilentsorgungen stattgefunden hätten, ist festzuhalten, dass der Bf jedenfalls keine Nachweise über die fachgerechte Entsorgung vorgelegt hat und dem gegenständlichen Auftrag bereits insofern nicht nachgekommen ist. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass den Verpflichteten im Vollstreckungsverfahren eine besondere Mitwirkungspflicht trifft. Es trifft ihn die Beweislast für die Erfüllung (zB VwGH 27.04.1987, 87/10/0047). In der Beschwerde selbst werden etwaige Teilentsorgungen auch gar nicht behauptet bzw. thematisiert. Eine Ersatz-

vornahme ist jedenfalls solange zulässig, als der Verpflichtung aus dem Titelbescheid nicht zur Gänze nachgekommen wurde (vgl. VwGH 11.01.2012, 2010/06/0272).

Hinsichtlich des Vorbringens in der Beschwerde wonach ein zivilgerichtliches Schadenersatzverfahren wegen beschädigter Siloballen beim Landesgericht Linz anhängig ist, ist auszuführen, dass diese schadhaften Siloballen in keinem Zusammenhang mit dem abfallrechtlichen Behandlungsauftrag stehen.

Wenn der Bf diesbezüglich auf die Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens hinweist, so übersieht er dabei, dass hierfür keine gesetzliche Grundlage besteht, zumal die entsprechende Bestimmung des § 38 AVG (II. Teil des AVG) nach § 10 Abs. 1 VVG auf das Vollstreckungsverfahren nicht anwendbar ist.

Davon abgesehen ist das Vollstreckungsverfahren auch gar nicht von der Klärung einer (zivilrechtlichen) Vorfrage abhängig, weil kein Zusammenhang zwischen dem hier gegenständlichen Verfahren und dem Schadenersatzverfahren besteht: Der abfallrechtliche Behandlungsauftrag bezieht sich nicht auf die schadhaften Siloballen, sondern ausschließlich auf die (leeren) Kunststofffolien und Altreifen. Der einzige zu erkennende Zusammenhang ist, dass der Bf offenbar die hier gegenständlichen Abfälle (teilweise) mit den schadhaften Siloballen überlagert hat. Diese schadhaften Siloballen können auch auf der Liegenschaft des Bf verbleiben. Von der Ersatzvornahme umfasst sind nur die im Titelbescheid genannten Abfälle.

Da zudem ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren betreffend der schadhaften Siloballen ohnehin bereits abgeschlossen ist (betreffend die Frage der technisch richtigen Ummantelung der Siloballen mit Wickelfolie und die daraus resultierende Qualität des Futterwertes), ist für das erkennende Gericht nicht nachvollziehbar warum eine Umlagerung dieser Siloballen nicht möglich sein sollte, um die darunter liegenden Abfälle, entsprechend dem rechtskräftigen Behandlungsauftrag, entsorgen zu können.

Sollte die Umlagerung der schadhaften Siloballen bei der Ersatzvornahme jedoch zu erschwerenden Vorarbeiten führen, könnten weitere Kosten für den Bf entstehen. Dazu hat auch der VwGH (08.04.2014, 2011/05/0050) bereits ausgeführt: „Das Wesen einer Ersatzvornahme liegt im Eingriff in das Eigentum des Verpflichteten zur Bewerkstelligung einer ihm aufgetragenen vertretbaren Leistung; die Ersatzvornahme umfasst alle jene Handlungen der Behörde, die der Herbeiführung dieser vertretbaren Leistung zu dienen bestimmt sind. Unter diesem Gesichtspunkt sind auch vorbereitende Maßnahmen zur Ersatzvornahme zu zählen.“

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich weiters, dass die belangte Behörde dem Bf vor Erlassung des angefochtenen Bescheides die Ersatzvornahme angedroht und auch eine (Nach-)Frist zur Auftragserfüllung gesetzt hat.

Nachdem der Bf seiner mit rechtskräftigem Bescheid vom 15.10.2022, GZ: BHROBA-2021-211902/11-Lac, auferlegten Verpflichtung nicht entsprechend nachgekommen ist, liegen im gegenständlichen Fall die Voraussetzungen für die Anordnung der Ersatzvornahme gemäß § 4 Abs. 1 VVG jedenfalls vor.

IV.3. Zur Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme:

Der Bf führt aus, dass die Kostentragung für die Ersatzvornahme derzeit nicht möglich sei und ihn unzumutbar hart treffen würde.

Einwendungen gegen die Kostenvorschreibung kann der Verpflichtete nur unter dem Gesichtspunkt erheben, dass die vorgeschriebenen Kosten unverhältnismäßig hoch seien, wofür er allerdings den Beweis erbringen muss (vgl. dazu etwa VwGH 08.04.2014, 2011/05/0050). Diesen Gegenbeweis hat der Bf nicht erbracht.

Das Schonungsprinzip des § 2 Abs. 1 VVG bedeutet, dass kein höherer Kostenvorschuss verlangt werden darf, als zur Bestreitung der Ersatzvornahme erforderlich wäre. Für Kostenvorauszahlungsaufträge gilt das Prinzip des Schutzes des Verpflichteten vor der Vorschreibung von Kosten, welche die tatsächlich mit der Ersatzvornahme zu erwartenden Kosten erkennbar relevant überschreiten würden. In diesem Fall wären die Kosten unverhältnismäßig (vgl. etwa VwGH 21.03.2013, 2011/06/0151 und 19.12.2013, 2013/07/0135).

Die Höhe der vorgeschriebenen Kosten ergibt sich aus dem eingeholten Angebot der Johann Mühlberger GmbH vom 29.09.2022. Dieses Angebot ist in einzelne Positionen aufgeschlüsselt und hält einer Schlüssigkeitsprüfung stand. Die angeführten Leistungen sind vom Exekutionstitel gedeckt. Da die ermittelte Abfallmenge vom Amtssachverständigen nur geschätzt wurde, hat die belangte Behörde einen Aufschlag von 20% berücksichtigt, um allfällig höher anfallende Abfallmengen kostenmäßig auszugleichen. Anhaltspunkte dafür, dass die vorgeschriebenen Kosten den tatsächlichen Aufwand in erkennbar relevantem Maß überschreiten, sind nicht ersichtlich.

Im Hinblick darauf, dass die Vorauszahlung der Kosten nur gegen nachträgliche Verrechnung erfolgt, was bedeutet, dass höhere tatsächliche Kosten nachzuzahlen sind, andererseits ein verbleibender Überschuss zurückzuerstatten ist, bestehen keine Bedenken dagegen, sich den voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im Wege einer Schätzung anzunähern bzw. einen Aufschlag zu berücksichtigen (vgl. auch VwGH 09.04.1992, 92/06/0049).

Die für die Ersatzvornahme voraussichtlich entstehenden Kosten sind durch das aufgeschlüsselte Angebot belegt und dem Bf wurde bereits im behördlichen Verfahren die Möglichkeit der Überprüfung eingeräumt.

IV.4. Zusammenfassend ist sohin festzustellen, dass die Anordnung der Ersatzvornahme und die Anordnung der Kostenvorauszahlung im angefochtenen Bescheid rechtmäßig erfolgt sind.

IV.5. Zur aufschiebenden Wirkung (Spruchpunkte B.I. und B.II.):

Der Bf bringt im Wesentlichen vor, dass die Tragung der Kosten der Ersatzvornahme derzeit nicht möglich sei und ihn unzumutbar hart treffen würde.

IV.5.1. Bei der in Beschwerde gezogenen Anordnung der Ersatzvornahme handelt es sich um eine Vollstreckungsverfügung im Sinne der Bestimmung des § 10 Abs. 2 VVG.

Nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut dieser Bestimmung hat eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen eine Vollstreckungsverfügung keine aufschiebende Wirkung und kann auch nicht im Einzelfall zuerkannt werden (vgl. VwGH 19.05.1993, Zl. 89/09/0005). Die Beschwerde gegen eine Vollstreckungsverfügung hat somit keine aufschiebende Wirkung und kann diese der Beschwerde auch nicht zuerkannt werden. Der darauf gerichtete Antrag erweist sich somit als unzulässig (Spruchpunkt B.I.).

IV.5.2. Bei dem in Beschwerde gezogenen Auftrag zur Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme handelt es sich um eine Kostenentscheidung im Sinne des § 11 Abs. 1 VVG. Eine Kostenentscheidung gemäß § 11 Abs. 1 VVG ist aber keine Vollstreckungsverfügung im Sinne des § 10 VVG (vgl. VwGH 06.06.1989, 84/05/0035). Daher kommt auch die Bestimmung des § 10 Abs. 2 VVG, hinsichtlich derer ex lege die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde aberkannt ist, nicht zur Anwendung (vgl. sinngemäß zur Berufung VwGH 02.07.1998, 97/06/0277).

Zum Antrag auf aufschiebende Wirkung betreffend die Vorauszahlung der Kosten ist somit auszuführen, dass gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG ohnehin aufschiebende Wirkung hat. Da der angefochtene Bescheid auch keinen Ausspruch über einen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung enthält, hat die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde bereits von Gesetzes wegen eine aufschiebende Wirkung, weshalb der Antrag auf Zuerkennung einer solchen als unzulässig zurückzuweisen war (Spruchpunkt B.II.).

IV.6. Ergebnis:

Da die Ersatzvornahme ebenso wie der Auftrag zur Kostenvorauszahlung rechtmäßig erfolgt sind und sich der Gegenstand des Vollstreckungsverfahrens auf deren Rechtsmäßigkeit beschränkt, wegen der Rechtskraft des Titelbescheides,

waren sämtliche Einwende des Bf unbeachtlich, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Betreffend den Antrag auf aufschiebende Wirkung ist auszuführen, dass dieser sowohl hinsichtlich der Ersatzvornahme als auch betreffend der Kostenvorschreibung als unzulässig zurückzuweisen war.

Hinweis: Dem Bf steht es frei, noch vor Beginn der Ersatzvornahme durch ein von der Behörde beauftragtes Unternehmen die im Bescheid vom 15.10.2022, GZ: BHROBA-2021-211902/11-Lac, näher beschriebene Leistung selbst zu erbringen und so die Notwendigkeit der Ersatzvornahme mit ihren Kostenfolgen zu vermeiden (VwGH 08.04.2014, 2011/05/0050). Gleiches gilt für die Umlagerung der schadhaften Siloballen, damit eine Freilegung der Abfälle sichergestellt ist und keine weiteren Kosten durch erschwerende Vorarbeiten anfallen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage, welche Voraussetzungen für eine Vollstreckung nach den Bestimmungen des VVG vorliegen müssen, liegt bereits umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor und soweit ersichtlich entspricht die gegenständliche Entscheidung dieser einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang